

Unterstellungserklärung Anti-Doping

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Club: _____

Nachfolgend Sportler*in

1. Der / Die unterzeichnende Sportler*in verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe von Sportler*innen. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der*Die Sportler*in verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er*Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der*Die Sportler*in erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der*Die Sportler*in, der*die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. **Der*Die Sportler*in, der*die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet*in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn *sie Geltung haben.**

Der*Die Sportler*in ist sich namentlich bewusst, dass er*sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und entsprechend sanktioniert werden.**

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter www.sportintegrity.ch/statut eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.sportintegrity.ch/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.sportintegrity.ch/downloads eingesehen werden.

5. Der*Die Sportler*in unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, des Schweizerischen Turnverbandes (insb. "Sanktionen und Bussen") sowie der FIG (Fédération Internationale de Gymnastique). Er*Sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich können nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, gegen den*die Sportler*in ausgesprochen werden.

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragen sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids**

Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten: Wenn mehr als zwei Athlet*innen eines Teams einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat der Schweizerische Turnverband oder die FIG (Fédération Internationale de Gymnastique) angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

6. **Der*Die Sportler*in anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der / Die Sportler*in unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

8. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.
9. Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der*die Unterzeichnende, die Inhalte der Unterstellungserklärung verstanden, zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Sportler*in: _____

Unterschrift gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen): _____

Version vom 01.12.2022

⁵ Die entsprechenden Normen können unter www.swissolympic.ch, www.sportintegrity.ch, www.stv-fsg.ch sowie www.gymnastics.sport/ eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter www.tas-cas.org eingesehen werden.

Weiterführende Informationen sind unter www.stv-fsg.ch/werte-ethik zu finden.